

gesetz vom 21. April 1922 datiert und am 12. Juli 1922 in Kraft trat, kommen die österreichischen Entwürfe ab 1922 als Rezeptionsvorlagen zeitlich nicht mehr infrage. Alle Vorentwürfe hingegen, die bis und mit April 1922 erarbeitet worden waren, sind grundsätzlich als mögliche Rezeptionsvorlagen in Betracht zu ziehen.<sup>11</sup>

In Österreich-Ungarn beziehungsweise Österreich verliefen die Entwicklungen – soweit sie für die Entstehung des Landesverwaltungspflegegesetzes bedeutsam sind –, folgendermassen: Nachdem sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, auch im Zusammenhang mit der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes 1876, diverse, teilweise weit gediehene Bemühungen um Verwaltungsreformen nicht hatten durchsetzen können,<sup>12</sup> wurde 1911 in einem weiteren Anlauf die «Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform» eingesetzt.<sup>13</sup> Sie schuf zwei Vorentwürfe für ein neues, einheitliches Verwaltungsverfahren: (i) einen 1913 verfassten Vorentwurf des Kommissionsvorsitzenden Erwin von Schwarzenau<sup>14</sup> und (ii) einen 1914 erarbeiteten Vorentwurf von Edmund Bernatzik<sup>15</sup>. Formell lief der Auftrag der Kommission Ende des Jahres 1914 ab und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges verhinderte, dass sie mit der Weiterführung ihrer Arbeiten betraut wurde. Das Kommissionsbüro aber bestand fort und die verschiedenen Bemühungen um verwaltungsrechtliche Reformen kamen zumindest informell keineswegs zum Erliegen. Sie lebten formell wieder auf, als 1917 das «Ständige Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren» geschaffen wurde, wel-

---

11 Dies, obwohl die bisherige Rekonstruktion genau genommen nur jene Vorentwürfe aus der Zeit zwischen 1911 und 1914 als mögliche Rezeptionsvorlagen benennt.

12 Siehe Mell, Verwaltungsreform, S. 193–197.

13 Mell, Verwaltungsreform, S. 197 mit weiteren Hinweisen.

14 «Entwurf einer Verordnung der Minister des Innern, für Kultus und Unterricht, des Handels, für öffentliche Arbeiten, der Eisenbahnen, des Ackerbaus und für Landesverteidigung vom ....., mit der eine Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften erlassen und Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden festgestellt werden» (AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 16, 1914). Siehe dazu Hasiba, Kommission, S. 254–257 mit weiteren Hinweisen unter anderem (S. 254 Anm. 85) als zeitgenössische Quelle auf die Wiener Zeitung vom 16. Januar 1914, S. 5–6, und die Wiener Zeitung vom 23. Januar 1914, S. 12–14, jeweils ausführlich zum Inhalt des Vorentwurfes.

15 «Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion» (AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 15, Jahresberichte Bd. 44, 1914).